

KANTONALES KONKURSAMT

Dünnerstrasse 32
Postfach
4702 Oensingen
Telefon 062 311 93 11
konkursamt.so.ch

Mirjam Bläsi

Amts-Chef Stellvertreterin
Telefon 062 311 93 15
mirjam.blaesi@fd.so.ch

Einschreiben

An die Mitarbeitenden
der Weltbild Verlag GmbH

30. August 2024 / bl

**Konkurseröffnung über Weltbild Verlag GmbH, 4612 Wangen bei Olten
Nichteintritt in Arbeitsverhältnis**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass das Richteramt Olten-Gösgen, Olten, am 22. August 2024 den Konkurs über die Weltbild Verlag GmbH eröffnet hat.

Die Konkursmasse kann gemäss Art. 211 Abs. 2 SchKG per Datum der Konkurseröffnung nicht in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Ihr Arbeitsvertrag mit der Weltbild Verlag GmbH gilt somit per 22. August 2024 als aufgelöst.

Das Kantonale Konkursamt Solothurn hat im Konkursverfahren über die Weltbild Verlag GmbH die Anwaltskanzlei Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern, als Hilfsperson mandatiert.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie Ihre Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis im Konkurs geltend machen und wie Sie Leistungen der Insolvenz- und Arbeitslosenversicherung beantragen können.

1. Lohnforderungsanmeldung im Konkurs

Die Arbeitnehmenden müssen ihre Forderungen für ausstehenden Lohn und andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit einer Lohnforderungsanmeldung im Konkurs eingeben. Es können alle offenen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis angemeldet werden, auch Lohnforderungen für die Zeit nach der Konkurseröffnung bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist.

Um Ihnen die Eingabe zu erleichtern, werden Sie baldmöglichst per Post ein von Weltbild Verlag GmbH **vorausgefülltes Lohnforderungsanmeldeformular** erhalten. Bitte prüfen Sie dieses und ergänzen Sie es wenn nötig mit zusätzlichen Forderungen. Das Formular ist unterzeichnet an folgende Adresse einzureichen:

Wenger Plattner
Jungfraustrasse 1
3000 Bern

Sofern Sie bereits eine Lohnforderung beim Konkursamt eingegeben haben, bleibt die Anmeldung bestehen. Sollten Sie feststellen, dass in der bereits gemachten Eingabe Forderungen fehlen, reichen Sie die ergänzte Forderungsanmeldung noch einmal ein. Es können nur Forderungen anerkannt werden, die angemeldet wurden. Die Forderungsanmeldung ist ausserdem Voraussetzung für die Geltendmachung der Insolvenz- und der Arbeitslosenentschädigung (dazu unten Ziff. 2 und 3).

Da die Prüfung Ihrer Forderungen im Konkursverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen wird und unsicher ist, ob und in welcher Höhe diese im Konkurs gedeckt sein werden, können Sie Versicherungsleistungen beantragen. Zum Vorgehen dazu finden Sie nachstehend Informationen.

2. Insolvenzenschädigung

Für die ausstehenden Löhne vor Konkurseröffnung können Sie eine Insolvenzenschädigung beantragen. Diese deckt die **offenen Lohnforderungen für die letzten vier gearbeiteten Monate vor der Konkurseröffnung**.

Dafür müssen Sie das Formular «Antrag auf Insolvenzenschädigung» (Link: <https://www.arbeit.swiss/secoalg/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>) ausfüllen und bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn (Adresse unten) einreichen. Der Anmeldung müssen diverse Unterlagen und eine Kopie der Lohnforderungseingabe beigelegt werden. Um Ihnen die Anmeldung zu erleichtern, werden die dafür benötigten Unterlagen ebenfalls von Weltbild Verlag GmbH zusammengestellt und Ihnen baldmöglichst per Post zugestellt werden. Bei Fragen zur Insolvenzenschädigung können Sie sich auch an die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn wenden:

Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn
Tel. 032 627 94 11

Der Antrag ist **spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)** einzureichen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch.

3. Arbeitslosenentschädigung

Infolge der Freistellung und wegen des Nichteintritts der Konkursmasse in Ihr Arbeitsverhältnis gelten Sie seit dem 22. August 2024 als arbeitslos und Sie können sich daher zum Bezug der Arbeitslosenentschädigung anmelden. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, richtet die Arbeitslosenkasse nach einer gesetzlichen Wartefrist eine Arbeitslosenentschädigung im Umfang von 70% oder 80% des Lohnes aus.

Für den Erhalt der Arbeitslosenentschädigung ist eine Anmeldung beim RAV Ihrer Wohngemeinde notwendig. Da die Arbeitslosenentschädigung frühestens ab der Anmeldung geleistet wird, muss die Anmeldung so rasch als möglich vorgenommen werden (sofern nicht bereits erfolgt). Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeit.swiss/secoalg/de/home/menue/stellensuchende/arbeitslos-was-tun-anmeldung.html>

Nach der Anmeldung beim RAV müssen Sie zudem einen «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» (Formular: <https://www.arbeit.swiss/secoalg/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>) ausfüllen und diesen zusammen mit verschiedenen Unterlagen bei einer Arbeitslosenkasse einreichen. Die Arbeitslosenkasse können Sie selbst wählen. Die für die Anmeldung benötigte Arbeitgeberbescheinigung und weitere Unterlagen werden Ihnen baldmöglichst per Post von Weltbild Verlag GmbH zugestellt.

4. Weiteres Verfahren

Die im Konkurs eingegebenen Forderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt von der Konkursverwaltung geprüft werden. Soweit Sie Insolvenz- und/oder Arbeitslosenentschädigung beziehen, geht Ihre Lohnforderung im Umfang des erhaltenen Betrags auf die Arbeitslosenkassen über und wird später von Ihrer Lohnforderung im Konkurs abgezogen werden.

Für allfällige Rückfragen zum vorliegenden Schreiben können Sie sich gerne per E-Mail an Frau Rechtsanwältin Cristina Solo de Zaldivar, Wenger Plattner, (cristina.solodezaldivar@wenger-plattner.ch) wenden.

Wir hoffen, dass Sie bald wieder eine neue Stelle finden und wünschen Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse



Mirjam Bläsi, Rechtsanwältin und Notarin
Amts-Chef-Stellvertreterin